

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Träger, die in Nordrhein-Westfalen zur
Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres
zugelassen sind

Kreise, Städte und Gemeinden

jeweils im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Jörg Thoma

Tel.: 0251 591-3648

Fax: 0251 591-6822

E-Mail: joerg.thoma@lwl.org

Az.: 50-0301-2705

10.01.2018

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (KJFP)

hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung der

Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit gem. Pos. 6.2 KJFP

- Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan

vom 04.12.2014 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW hat gebeten, zur
Antragstellung für die Förderposition 6.2 (Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch
Bildungsarbeit) aufzufordern.

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

01.04.2018

festgelegt.

Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin,
dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach
diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt.

Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn frühestens ab dem
01.06.2018 auszugehen.

Die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan vom 04.12.2014 beinhalten für die Pos. 6.2 folgenden Zuwendungszweck:

„Die Jugendfreiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) sind Bildungsjahre für junge Menschen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Sie schaffen Lern- und Erfahrungsräume für junge Menschen und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste erwerben Jugendliche wichtige soziale und persönliche Kompetenzen, die einen Berufseinstieg erleichtern.

Bisher sind jedoch benachteiligte junge Menschen in den beiden Jugendfreiwilligendiensten deutlich unterrepräsentiert. Deshalb sollen die Träger des FSJ und des FÖJ spezielle Angebote für junge Menschen im Rahmen der beiden Jugendfreiwilligendienste entwickeln, deren Integration als gefährdet gilt. Im Rahmen des Gesamtkonzepts, in das die Einsatzstellen einbezogen werden sollen und das der Erhöhung der Bildungs- und Sozialkompetenz dient, soll neben den traditionellen Zielen der Jugendfreiwilligendienste insbesondere das Ziel einer besseren Integrationschance auf dem Arbeitsmarkt verfolgt werden.

Gefördert werden Maßnahmen, wie z. B. Bildungsangebote, die dazu beitragen benachteiligten jungen Menschen den Zugang zu FÖJ und FSJ zu ermöglichen.

Als benachteiligte junge Menschen gelten Freiwillige, die sozial benachteiligt sind und /oder individuelle Beeinträchtigungen im Sinne von § 13 SGB VIII vorweisen. Hierzu zählen z. B. Freiwillige, die keinen Schulabschluss oder einen Förderabschluss haben, und Freiwillige, die zwar über einen Schulabschluss verfügen, gleichzeitig aber mit besonderen individuellen Problemlagen bzw. Förderbedarfen (wie z. B. Sprachvermögen, abweichendem Verhalten, Abbruch einer Lehre) belastet sind, die ihre Chancen auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe beeinträchtigen. Hierzu zählen auch junge Menschen, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes benachteiligt sind.

Zuwendungsempfänger sind die in Nordrhein-Westfalen anerkannten Träger der Jugendfreiwilligendienste (§10 Abs. 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz/JFDG) und die in § 10 Abs. 1 JFDG aufgeführten Träger.“

Zur Antragsstellung bis zum 01.04.2018 übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich um Muster 1 und die Anlage 1. **Ich weise darauf hin, dass aufgrund der Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur noch diese Vordrucke zu verwenden sind.**

Grundsätzlich sollen die Projekte im lfd. Haushaltsjahr/Kalenderjahr durchgeführt werden. Sofern Projekte für die Dauer eines Bildungsjahres beantragt werden, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.08.2019 vorsehen. Maßnahmen zur Vorbereitung und Nachbetreuung der Freiwilligen sind maximal 2 Monate vor Beginn des Bildungsjahres und maximal 2 Monate nach Beendigung des Bildungsjahres förderfähig. Der Durchführungszeitraum kann in diesen Fällen entsprechend verlängert werden.

In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2018 und 2019 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes nach den Richtlinien zu Pos. 6.2 KJFP NRW für

- Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. **Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.**

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (s. hierzu die Ausführungen zum bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.2 Allgemeiner Teil der Richtlinien für die Förderung nach dem KJFP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:

www.lwl.org/kjp.

Für die Beantwortung weiterer Fragen zur Antragstellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.

Sabine Meier

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe
- Antragsvordrucke Muster 1 neu und Anlage 1 neu